



Präsentation  
Seite 1

## Gut versichert

Wer einen meldepflichtigen Arbeits- oder Wegeunfall erleidet, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Und das schon lange: Bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts ist sie eine der Säulen der Sozialversicherung in Deutschland. Unfallversicherungsträger sind die Unfallkassen der öffentlichen Hand und die gewerblichen Berufsgenossenschaften der einzelnen Branchen sowie die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Ihre gesetzliche Grundlage ist seit 1997 das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).



Foto: www.stock.adobe.com/Stauke

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind neben Kindern in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden alle abhängig Beschäftigten versichert. Egal, ob in der privaten Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst. Besonders erfreulich daran ist, dass sie für diesen Versicherungsschutz selbst keinen Cent bezahlen müssen. Die Beiträge an die zuständigen Unfallkassen oder Berufsgenossenschaften übernehmen ausschließlich die Unternehmen. Die haben dadurch aber auch einen Vorteil: Die gesetzliche Unfallversicherung schützt sie vor möglicherweise hohen oder sogar ruinösen Schadenersatzforderungen von Beschäftigten, die im Unternehmen einen Unfall erlitten haben.



Präsentation  
Seite 2

## Gar nicht so selten: Arbeitsunfälle

Als Arbeitsunfall gilt ein Vorfall nicht per se, nur weil er am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit passiert ist. Die Tätigkeit, bei der ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin einen Unfall erleidet, muss in einem direkten Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Zum Beispiel: Wenn ein Mechatroniker mit Erlaubnis seiner Chefin nach Feierabend in ihrer Werkstatt privat an seinem Auto herumschraubt und sich dabei verletzt, ist diese Tätigkeit nicht versichert.



Foto: www.stock.adobe.com/Rido

Unfälle, die während des Betriebssports passieren, sind versichert.

Versichert sind dagegen auch Unfälle

- beim Betriebssport. Allerdings nur, wenn dabei der körperliche Ausgleich und nicht der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht
- bei Betriebsfeiern und Ausflügen, die vom Unternehmen veranstaltet werden

Was viele jungen Leute nicht wissen: Die gesetzliche Unfallversicherung kommt auch für die Folgen von Schulunfällen auf. Dieser Begriff umfasst alle Unfälle, die Kinder, Schülerinnen und Schüler oder Studierende in ihren Bildungseinrichtungen erleiden. Versichert sind auch Aktivitäten wie Schulausflüge, Schulfeiern und Schulsport.

Natürlich gibt es auch bei der gesetzlichen Unfallversicherung Umstände, die dazu führen können, dass der Versicherungsschutz erlischt – auch wenn der Unfall in direktem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der betreffende Arbeitsunfall eindeutig durch Drogen- oder Alkoholkonsum verursacht wurde.

#### Zahlen und Fakten

Im Jahre 2019 wurden **871.547** meldepflichtige Arbeitsunfälle in Deutschland registriert. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall dann, wenn er mindestens drei Tage Arbeitsunfähigkeit oder den Tod nach sich zieht. Einen tödlichen Ausgang haben im Auswertungszeitraum 2019 **497** Arbeitsunfälle genommen.



Präsentation  
Seite 3

#### Oft tödlich: Wegeunfälle

Ebenfalls über die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen versichert sind Unfälle, die auf dem unmittelbaren Weg von und zur Arbeit beziehungsweise Kindertageseinrichtung, Schule oder Hochschule passieren. Unter Umständen sind auch Umwege versichert, aber nur dann, wenn sie zum Beispiel nötig werden,

- bei Fahrgemeinschaften (wenn man den Mitfahrenden abholen muss)
- bei Umleitungen
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg (z.B. Autobahn oder eine Nebenstraße) schneller erreicht werden kann
- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen (z.B. bei der Tagesmutter)



Foto: www.stock.adobe.com/Regime Schöttli

**Auch wer mit dem Rad zur Schule oder zum Arbeitsplatz fährt, ist versichert.**

Hört sich alles einleuchtend an, aber das Thema „Versicherungsschutz bei Wegeunfällen“ ist sehr kompliziert und komplex und führt oft zu juristischen Auseinandersetzungen. So gab es in den letzten Jahren zahlreiche Urteile zu strittigen Fällen. Zum Beispiel erlischt der Versicherungsschutz, wenn man auf dem Nachhauseweg anhält, um zu tanken oder die Feierabendbrötchen zu kaufen. Auch wer nach der Arbeit länger als zwei Stunden in der City shoppen geht, hat dann auf seinem Nachhauseweg keinen Versicherungsschutz mehr. Generell kann man sagen, dass Umwege oder Fahrtunterbrechungen für private Besorgungen oder ärztliche Besuche nicht versichert sind. Wie auch bei den Arbeitsunfällen im Betrieb wird der Versicherungsschutz insbesondere durch den Genuss von Alkohol und Drogen gefährdet. Wenn Suchtmittel die wesentliche Ursache für den Unfall sind, gibt es keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Wichtig:** Wer einen Wegeunfall hatte und zu einem Arzt oder einer Ärztin muss, sollte ihn oder sie unbedingt darauf hinweisen, dass man auf dem Arbeitsweg war. Der Arzt oder die Ärztin sorgt dann für die Meldung an die zuständige BG oder Unfallkasse. Darüber hinaus muss auch der oder die Arbeitgebende über einen Wegeunfall informiert werden. Er oder sie muss diesen melden, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.

**Zahlen und Fakten**

2019 ereigneten sich **186.672** meldepflichtige Wegeunfälle, **309** davon mit tödlichem Ausgang. Der proportional sehr viel höhere Anteil an tödlichen Vorfällen zeigt: Das mitunter gefährlichste an der Arbeit ist der Weg dort hin!



Präsentation  
Seite 4



Siehe auch die  
Unterrichtsmaterialien „Erste  
Hilfe“ [www.dguv.de/lug](http://www.dguv.de/lug), Webcode:  
[lug912089](http://lug912089)

**Was tun, wenn „es“ passiert?**

Als nichtbetroffene Person natürlich sofort Erste Hilfe leisten. Darin unterscheidet sich ein Arbeitsunfall nicht von einem anderen Unfall. Je nachdem wie groß ein Betrieb ist, müssen für eine funktionierende Erstversorgung eine bestimmte Anzahl an qualifizierten Ersthelferinnen und Ersthelfern bereitstehen.

Wichtig bei einem Arbeitsunfall: Jede vermeintlich noch so geringe Verletzung und jede Erste-Hilfe-Maßnahme muss im Betrieb in einem Verbandbuch oder in einem entsprechenden EDV-System dokumentiert und für mindestens fünf Jahre archiviert werden. Sollten nämlich der eingetretene Nagel oder der kleine Schnitt in den Finger nach einer Weile doch mehr Komplikationen verursachen als anfangs vermutet, kann die Unfallversicherung die Kosten der Folgebehandlung nur übernehmen, wenn der Vorfall ordentlich dokumentiert wurde und sich so der Unfallhergang plausibel nachvollziehen lässt. Hier ist auch der einzelne Arbeitnehmende gefragt. Er oder sie sollte selbst ein Auge darauf haben, dass jeder Zwischenfall sorgfältig vermerkt wird.

**Schnell in ärztliche Behandlung!**

Sieht der Arbeitsunfall nicht nach einer Lappalie aus, sollte sofort ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden, nach Möglichkeit eine Durchgangsärztin oder ein Durchgangsarzt. Wenn in großen Betrieben ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin erreichbar ist, können sie mit einbezogen werden. Bei D-Ärzten und -Ärztinnen handelt es sich um zumeist unfallchirurgisch speziell qualifizierte Mediziner und Medizinerinnen, die bei der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zulassung zur Behandlung von Arbeitsunfällen haben. Damit wird ein optimaler Standard in der Heilbehandlung gewährleistet. Das Netz der medizinischen Versorgung in Deutschland ist dicht und die Kontaktdaten der nächstgelegenen D-Ärztin oder des nächstgelegenen D-Arztes sollten im Betrieb bekannt sein.

Entscheidend ist aber nach einem Unfall die schnelle Hilfe. Drängt die Zeit und ist der D-Arzt oder die D-Ärztin nicht schnell genug zu erreichen, können auch ein Notarzt, eine Notärztin, ein Hausarzt oder eine Hausärztin die erste Behandlung vornehmen. Wichtig ist aber in diesem Fall, den behandelnden Arzt oder die Ärztin zu informieren, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, damit die verletzte Person zur Weiterbehandlung an einen D-Arzt oder eine D-Ärztin überwiesen werden kann. Der Befund dieser Medizinerinnen und Mediziner ist letztlich das ausschlaggebende Entscheidungskriterium für die Versicherungsträger über die weitere Behandlung des Arbeitnehmenden.

**Übrigens:** Auch für die stationäre Versorgung nach Arbeitsunfällen hat die gesetzliche Unfallversicherung besondere Qualitätsmaßstäbe. Unfallverletzte mit bestimmten schweren Verletzungen müssen in speziell zugelassenen Krankenhäusern der Akutversorgung vorgestellt werden. Die Berufsgenossenschaften unterhalten darüber hinaus neun eigene BG-Kliniken an unterschiedlichen Standorten in Deutschland. Besonders in der Unfallchirurgie haben sie einen hervorragenden Ruf.



Präsentation  
Seite 5

### Bitte melden

Der oder die Arbeitgebende ist dafür verantwortlich, einen Arbeitsunfall an den zuständigen Versicherungsträger zu melden. Wenn es sich um einen besonders schweren oder gar tödlichen Arbeits- oder Wegeunfall handelt, muss er oder sie dies sofort tun. Andernfalls muss die Meldung spätestens dann erfolgen, wenn der oder die verletzte Beschäftigte nach mindestens drei Tagen noch nicht wieder arbeitsfähig ist.



Präsentation  
Seite 6

### Von der Reha bis zur Rente – was die gesetzliche Unfallversicherung bezahlt

Zentrale Zielsetzung der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Bestreben, den Patienten oder die Patientin nach einem Arbeitsunfall durch eine optimale Heilbehandlung eine Rückkehr ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Deshalb steht die Rehabilitation im Vordergrund: Die Versicherungsträger übernehmen sämtliche Kosten für die medizinische Erstversorgung, für ärztliche Besuche, Medikamente und für die stationäre Versorgung in Kliniken sowie für gegebenenfalls notwendige Reha-Maßnahmen im Anschluss. Damit reichen die Leistungen weiter als die der gesetzlichen Krankenkasse. Das gilt auch für das Verletztengeld, mit dem die gesetzliche Unfallversicherung nach sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Lohnfortzahlung des Unternehmens einspringt. Es ist mit 80 Prozent des Bruttoentgelts höher als das Krankengeld der gesetzlichen Krankenkassen.



Foto: DGUV/Scheuren

Bei der Rehabilitation unterstützen Reha-Berater und -beraterinnen bzw. Berufshelfer und -helferinnen.

Sind die Auswirkungen des Arbeits- oder Wegeunfalls so gravierend, dass der oder die Beschäftigte seiner oder ihrer Tätigkeit nicht mehr wie gewohnt nachgehen können wird, stellen die Versicherungsträger rechtzeitig einen so genannten Berufshelfer oder eine Berufshelferin zur Seite, der oder die sich zusammen mit der oder dem Betroffenen um Möglichkeiten bemüht, auch unter veränderten Vorzeichen im Arbeitsleben wieder Fuß zu fassen – sei es über die behindertengerechte Ausgestaltung des Arbeitsplatzes oder über die Sondierung von Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen.

Bleibt nach Ausschöpfung aller Rehabilitationsmöglichkeiten die Erwerbsfähigkeit des Beschäftigten dennoch dauerhaft um mindestens 20 Prozent gemindert, leistet die gesetzliche Unfallversicherung lebenslange Rentenzahlungen.

### Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Arbeitsunfall, Dezember 2020

**Herausgeber:** Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

**Chefredaktion:** Andreas Baader, (V.i.S.d.P.), DGUV, St. Augustin

**Redaktion:** Anna Nöhren, Gabriele Albert, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden, [www.universum.de](http://www.universum.de)

**E-Mail Redaktion:** [info@dguv-lug.de](mailto:info@dguv-lug.de)

**Text:** Benno Kirschenhofer, Holzkirchen



Internet-  
hinweis



Arbeits-  
blätter



Arbeits-  
auftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-  
methodischer  
Hinweis



Lehr-  
materialien



Distanz-  
unterricht